



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

ein heißer Sommer liegt hinter uns, der wieder einmal keine Sommerpause gebracht hat, wie Sie an den Berichten im vorliegenden bAV-Update unschwer erkennen können. Viele Themen wurden auch im Sommer weiterentwickelt und nehmen immer mehr an Fahrt auf, so etwa die Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. Drei spannende und themenschwere Herbsttagungen liegen hinter uns, ein arbeitsreicher Herbst liegt vor uns.

Die aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Wo überall gibt es in der Altersversorgung „Doppelverbeitragung“? – Zwei FNA-Studien	2
Noch kein konkreter Zeitplan für trägerübergreifende Altersvorsorgeinformation	2
Vorschläge für „Standardprodukte in öffentlicher Trägerschaft“ lassen noch viele Fragen offen	2
EU-Kommission: Alte und neue Verantwortliche für bAV-Themen	3
Europäisches Parlament: Besetzungen der relevanten Ausschüsse	3
Recht	4
Neue Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen	4
Steuer	4
50 Milliarden Euro Steuern auf Scheingewinne seit 2010, Tendenz steigend!	4
Finanztransaktionsteuer und Altersversorgungseinrichtungen	5
Aufsicht	5
VAG-Informationspflichtenverordnung: Praxis- und Anwendungsfragen	5
Umsetzung des EIOPA-Rentendatenprojekts: BaFin-Anhörung zur Allgemeinverfügung	5
BaFin zum Umgang mit Nachrangdarlehen	5
aba-Grundsatzposition "Nachhaltigkeit und Altersversorgungseinrichtungen"	6
BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	6
Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand	6
Rat einigt sich auf Position zur Taxonomie-Verordnung	7
aba antwortet auf Konsultation der Technical Expert Group Sustainable Finance	7
Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur weiterhin noch nicht in Kraft	8
EIOPA Stellungnahmen zur Umsetzung der EbAV-II-RL: aba-Analyse	8
EIOPA Stresstests für Versicherungsunternehmen und EbAV	9
EIOPA veröffentlicht Konsultation zu nationalen Sicherungssystemen der Versicherer	9
Gemeinsamer Ausschuss über Risiken und Schwachstellen des Europäischen Finanzsystems	9
Vorarbeiten für delegierte Rechtsakte zur PEPP-Verordnung angelaufen – Wirksamwerden Ende 2021?	10
Verschiedenes	10
Rückblick auf die Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“: Nachhaltigkeit und ESG	10
Rückblick auf die Pensionskassentagung 2019: Niedrigzins und Regulatorik	11
Rückblick auf die Herbsttagung der Mathematischen Sachverständigen: 70 Jahre und agil wie eh und je!	11
„Jugend, Vorsorge, Finanzen“, Metallrente Studie 2019	12
Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung	13
PSV-Beitrag weiterhin auf niedrigem Niveau	14
OECD veröffentlicht Jahresbericht zu „investment regulation of pension funds“	14
Statistik: Mobilität in der EU	14
IWF Arbeitspapier: Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels	15
EU erklärt: Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden	15
aba Veranstaltungen	



Politik

Wo überall gibt es in der Altersversorgung „Doppelverbeitragung“? – Zwei FNA-Studien

Auf das Bruttogehalt und damit auch auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Ebenso wie auf die spätere Rentenleistung. Gleiches gilt für Teile der bAV, nicht aber für die private Vorsorge. Zu diesem Ergebnis kommt eine vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund geförderte Studie zur Doppelverbeitragung in der Alterssicherung. Unter Leitung von Prof. Dr. Dirk Kieseewetter (Julius-Maximilians-Universität Würzburg) wird darin die unterschiedliche Belastung durch Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in allen drei Säulen der Alterssicherung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase untersucht.

In einem [Kurzgutachten](#) wird zunächst der Begriff der Doppelverbeitragung präzisiert, indem Beiträge zu und Rückflüsse aus einer Maßnahme der Alterssicherung als Teile einer einheitlichen ökonomischen Maßnahme verstanden werden, die dazu dient, Konsummöglichkeiten aus der Erwerbs- in die Rentenphase zu verlagern. Diese Begrifflichkeit wird dann auf die drei Säulen der Altersversorgung angewandt.

Um einen besseren Vergleich der unterschiedlichen beitragsrechtlichen Belastungen zu ermöglichen, entwickeln die Würzburger Forscher in einem [zweiten Gutachten](#) einen ökonomisch fundierten Maßstab zur Messung der Verbeitragungintensität in den einzelnen Altersvorsorgeformen.

In einer der nächsten Ausgaben der [BetrAV](#) wird über das Forschungsvorhaben näher berichtet werden. // St

Noch kein konkreter Zeitplan für trägerübergreifende Altersvorsorgeinformation

Die AfD-Fraktion hat eine [Kleine Anfrage \(19/12462\)](#) zu trägerübergreifenden Renten-Vorsorgeinformationen gestellt. Darin fragt sie die Bundesregierung unter anderem, welchen Zeitplan diese hat, um eine solche säulenübergreifende Renteninformation für alle Bürger einzuführen.

Die Bundesregierung hat derzeit noch keinen konkreten Zeitplan, wann die trägerübergreifende, umfassende Renteninformation eingeführt wird. Das schreibt sie in ihrer [Antwort \(19/12977\)](#) auf eine Kleine Anfrage (19/12462) der AfD-Fraktion. Der Abschlussbericht eines diesbezüglichen Forschungsvorhabens sei im April 2019 veröffentlicht worden, darin werde als „ambitioniertes aber realistisches Ziel“ der Start einer Pilotphase innerhalb von zwei bis drei Jahren für möglich gehalten, schreibt die Regierung weiter.

Jedoch ist es ein offenes Geheimnis, dass versucht wird, einen Referentenentwurf für das Vorhaben noch in diesem Jahr auf den Weg zu bringen. In Vorbereitung dafür soll im Herbst eine umfangreiche Expertenanhörung stattfinden. // St

Vorschläge für „Standardprodukte in öffentlicher Trägerschaft“ lassen noch viele Fragen offen

Im Rahmen eines Presseseminars der Deutschen Rentenversicherung Bund hat sich Dr. Reinhold Thiede, Leiter des Geschäftsbereichs Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit der Frage „Deutschlandrente, Vorsorgekonto, Extrarente ... attraktive neue Ideen zur kapitalgedeckten Altersvorsorge?“ beschäftigt.

Das Fazit seiner [Präsentation](#) lautet:

- Alle vorliegenden Vorschläge/Konzepte für „Standardprodukte in öffentlicher Trägerschaft“ lassen noch viele Fragen offen.
- Deutschlandrente und Extrarente sehen ausschließlich Leistungen im Alter vor; keine Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos => Kein wirkungsvoller Beitrag zur Bekämpfung künftiger Altersarmut.
- Altersvorsorgekonto ist das bislang am konkretesten ausgearbeitete Konzept.
- Die Konkretisierung der vorgesehenen Regelungen macht aber auch deutlich, dass eine Umsetzung des Altersvorsorgekontos in der vorliegenden Version nicht sinnvoll und auch kaum möglich ist. // St

EU-Kommission: Alte und neue Verantwortliche für bAV-Themen

Nach der Wahl der künftigen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament nehmen die Zuständigkeiten innerhalb der neuen EU-Kommission Gestalt an. Vorbehaltlich einer Bestätigung der [designierten Kommissionsmitglieder](#) durch das EU-Parlament sind folgende Personen aus Sicht der bAV besonders relevant:

Das Ressort „Finanzdienstleistungen“ übernimmt [Valdis Dombrovskis](#) (Lettland), der in ähnlicher Funktion bereits der Kommission von Jean-Claude Juncker angehörte. Die [Aufgabenbeschreibung](#) in seinem von der künftigen Kommissionspräsidentin verfassten „Mandatsschreiben“ sieht vor, im Rahmen der Arbeit für eine Kapitalmarktunion das Aufsichtssystem zu verbessern („to improve the supervisory system“) und eine grüne Finanzierungsstrategie („green financing strategy“) zu entwickeln. Sie soll sicherstellen, dass Investitionen und Finanzierungen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft getätigt werden können.

Das Ressort „Arbeitsplätze“ nimmt [Nicolas Schmitt](#) (Luxemburg) wahr. Seine [Aufgabenbeschreibung](#) enthält u.a. die Aufforderung, einen Aktionsplan zur Umsetzung der [Europäischen Säule Sozialer Rechte](#) zu entwickeln.

Für ein neu gebildetes Ressort „Demokratie und Demografie“ wurde [Dubravka Šuica](#) nominiert. Sie soll laut ihrer [Aufgabenbeschreibung](#) ein [Grünbuch](#) zum Thema Alterung („Ageing“) vorlegen. Im Einzelnen sollen die Auswirkungen auf Pflege und Altersversorgung untersucht, eine Diskussion über aktives Altern geführt und außerdem geprüft werden, ob die Sozialschutzsysteme den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung gerecht werden.

In den Zuständigkeitsbereich von Dombrovskis dürfte die bisherige Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion ([FISMA](#)) und in den seines Kollegen Schmitts die bisherige Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Inklusion ([EMPL](#)) fallen. Infolge veränderter Ressortabgrenzungen innerhalb der neuen Kommission könnte es noch zu Änderungen beim genauen Zuschnitt der Generaldirektionen kommen.

Ausblick: Die Anhörungen haben auf Ebene der EP-Ausschüsse am 23. September 2019 begonnen und sollen am 23. Oktober 2019 mit einer Plenumsabstimmung über die Kommission als Ganzes abgeschlossen werden. // AZ

Europäisches Parlament: Besetzungen der relevanten Ausschüsse

Im Gegensatz zur EU-Kommission ist das im Mai 2019 neu gewählte Europäische Parlament bereits voll arbeitsfähig. Die Ausschüsse haben sich konstituiert und ihre Beratungen aufgenommen. Für die bAV besonders relevant sind drei Ausschüsse, deren Zuständigkeitsbereich im Vergleich zur letzten Legislaturperiode unverändert geblieben ist.

Neue Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ([ECON](#)) ist [Irene Tinagli](#) (IT, S&D-Fraktion). Zu den aus Deutschland stammenden Mitgliedern, die sich schon in früheren Legislaturperioden mit bAV- und EbAV-relevanten Gesetzgebungsprojekten befasst haben, zählen [Markus Ferber](#) (CSU bzw. EVP-Fraktion) und [Sven Giegold](#) (Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Grüne/EFA). Mit [Paul Tang](#) (NL, S&D-Fraktion) und – noch bis zum Vollzug des Brexit – [Neena Gill](#) (UK, S&D-Fraktion) sind zwei weitere Abgeordnete im Ausschuss vertreten, die in der letzten Legislaturperiode durch ihre Funktionen als Berichterstatter bei der [Offenlegungs-Verordnung](#) bzw. der [Benchmark-Verordnung](#) prominent in Erscheinung getreten sind..

Vorsitzende des Ausschusses für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten ([EMPL](#)) ist [Lucia Āuriš Nicholsonová](#) (HR, EKR-Fraktion). Vorsitzende des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ([IMCO](#)) ist Petra de Sutter (NL, Fraktion Grüne/EFA). // AZ

Recht

Neue Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen

Die [Richtlinie \(EU\) 2019/1152](#) über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen wurde nach ihrer Verabschiedung durch Rat und Europäisches Parlament am 11. Juli 2019 im Amtsblatt der EU verkündet. Sie tritt am 31. Juli 2019 in Kraft und muss dann binnen dreier Jahre (also bis 1. August 2022) von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie reformiert die in Deutschland mit dem Nachweisgesetz in nationales Recht umgesetzte [Nachweisrichtlinie 91/533/ vom 14. Oktober 1991](#). Für die bAV relevant sind die Vorschriften über Zeitpunkt, Inhalt und Form der Unterrichtung über die wesentlichen Arbeitsbedingungen. Der in Artikel 4 Abs. 2 geregelte Katalog umfasst mit Buchstabe k) auch „die Vergütung, einschließlich des anfänglichen Grundbetrags, sofern vorhanden anderer Bestandteile, die getrennt anzugeben sind, und der Periodizität und der Art der Auszahlung der Vergütung, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat“. Damit zählen auch Aufwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen im Sinne dieser Richtlinie.

Künftig müssen alle Beschäftigten vom ersten Tag an – in Ausnahmefällen spätestens nach sieben Kalendertagen – über die wesentlichen Inhalte ihres Arbeitsvertrags informiert werden. Das Nachweisgesetz sieht hier derzeit noch eine Frist von einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vor.

Die Formerfordernisse für die Unterrichtung wurden gelockert. Gegenwärtig verlangt das Nachweisgesetz die Schriftform (§ 126 BGB). Gemäß Artikel 3 der neuen Richtlinie sind die Informationen künftig zwar im Regelfall weiterhin in „Papierform“ bereit zu stellen. Alternativ können sie aber auch - „sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält in elektronischer Form zur Verfügung“ gestellt und übermittelt werden. // AZ

Steuer

50 Milliarden Euro Steuern auf Scheingewinne seit 2010, Tendenz steigend!

„Die aktuelle steuerliche Diskriminierung von Betriebsrentenverpflichtungen aus Direktzusagen muss beendet werden. Wir brauchen eine Wiederangleichung von steuer- und handelsrechtlicher Bilanz auf wirtschaftlich vertretbarem Niveau. Nur so kann verhindert werden, dass weiterhin Scheingewinne besteuert werden und Unternehmensmittel für den weiteren Ausbau der Betriebsrenten fehlen“, forderte der aba-Vorsitzende Dr. Georg Thurnes auf der aba-Herbsttagung der Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen am 26. September in Köln. Diese Forderung war auch Gegenstand einer ausführlichen [Presseerklärung vom 26. September](#).

Sie ist nicht neu (siehe bereits [Überlegungen zu einer Reform von § 6a EStG vom 24. April 2018](#)), neu sind aber die Ergebnisse einer Prognose, die Mitglieder der Fachvereinigung erarbeitet haben.

„Die Unternehmen in Deutschland wurden seit 2010 mit rund 50 Mrd. € Steuern belastet, die auf steuerlich nicht berücksichtigten handelsrechtlichen Aufwand anfielen. Wenn sich diese Besteuerung von Scheingewinnen fortsetzt, könnten bis 2025 weitere 52 Mrd. € dazukommen, sofern die Bewertungsvorschriften im anhaltenden Niedrigzinsumfeld nicht angepasst werden“, führte Thurnes weiter aus. Dies würden im Rahmen der aba-Herbsttagung der Mathematischen Sachverständigen vorgestellte Prognosen eindeutig belegen.

Frau Dr. Heinke Conrads, Mitglied der Leitung der Mathematischen Sachverständigen der aba, erläuterte dazu in ihrem Vortrag zur Prognose: „In den nächsten sieben Jahren werden aufgrund des dramatisch gesunkenen Zinsniveaus die Unternehmen mit Direktzusagen mit zusätzlichem handelsrechtlichen Mehraufwand von über 190 Mrd. € belastet, wenn der Gesetzgeber nicht korrigierend eingreift.“

Die Untersuchung wird in einer der kommenden Ausgaben der [BetrAV](#) vorgestellt werden. // St

Finanztransaktionsteuer und Altersversorgungseinrichtungen

Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf Basis des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit von zehn Mitgliedstaaten der EU, darunter Deutschland, wird erneut diskutiert. Die Steuer soll demnach auf den Erwerb von Aktien großer börsennotierter Unternehmen der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einem Börsenwert von mehr als 1 Mrd. EUR in Höhe von mind. 0,2% des ausmachenden Betrages erhoben werden. Die erneute Vorlage eines Richtlinienvorschlags gilt als wahrscheinlich.

Wegen der drohenden negativen Auswirkungen der Finanztransaktionsteuer auf die kapitalgedeckte Altersversorgung und der Forderung nach einer Ausnahme hat sich im Juli 2019 PensionsEurope an die ständigen Vertretungen der beteiligten Mitgliedstaaten gewandt. Die aba hat mit AVB und AKA einen gemeinsamen Brief ans BMF geschickt.

Die großen Wirtschaftsverbände [appellierten im September 2019](#) erneut an die Bundesregierung, dieses Vorhaben endgültig aufzugeben. Die Finanztransaktionssteuer schade der Altersvorsorge und verursache Kollateralschäden in der gewerblichen Wirtschaft. // SD

Aufsicht

VAG-Informationspflichtenverordnung: Praxis- und Anwendungsfragen

Auch nach der Veröffentlichung der VAG-Informationspflichten-Verordnung am 27. Juni 2019 ([BGBl. I S. 871](#)) sowie der finalen Verordnungsbegründung auf der [BMF-Homepage](#) sind zahlreiche Praxis- und Anwendungsfragen noch offen. Ihnen widmeten sich in den letzten Wochen die fachlich betroffenen aba-Gremien. Die Ergebnisse der Telefonkonferenz am 5. August 2019 wurden aba-Mitgliedern [hier](#) zur Verfügung gestellt. // SD

Umsetzung des EIOPA-Rentendatenprojekts: BaFin-Anhörung zur Allgemeinverfügung

Um den [EIOPA-Beschluss](#) über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung vom April 2018 umzusetzen, beabsichtigt die BaFin aufgrund § 43a Abs. 1 Nr. 2 VAG Pensionsdaten zu erheben, und zwar durch eine bindenden Allgemeinverfügung für EbAV mit einer Bilanzsumme von über 100 Mio. Euro. Am 4. September 2019 hat die BaFin ihren 83-seitigen Entwurf bis zum 16. September 2019 zur [Konsultation](#) gestellt.

Die aba hat sich mit einer Stellungnahme, die sowohl grundsätzliche Bedenken als auch Anmerkungen und Vorschläge im Einzelnen enthält, an der Konsultation beteiligt. aba-Mitglieder finden die Stellungnahme im [Mitgliederbereich](#) unter Fachinformation/Deutschland.

Die BaFin hat darauf hingewiesen, dass die aba und die EbAV auch künftig gern Fragen zu den Anlagen I und II der geplanten Allgemeinverfügung an die BaFin schicken können. Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung werde die BaFin dauerhaft ihre Hinweise zu den hieraus resultierenden Berichtspflichten regelmäßig aktualisieren und dadurch die Antworten auf zwischenzeitlich aufgetretene Fragen zugänglich machen. // SD

BaFin zum Umgang mit Nachrangdarlehen

Im [BaFinJournal Juli 2019](#) (S. 16 ff.) war der Artikel „Künftig striktere Aufsicht über Nachrangdarlehen – Lebensversicherer und Pensionskassen dürfen Nachranggläubiger nicht besserstellen als die Begünstigten aus den Versicherungsverträgen“ zu finden. Die BaFin erwartet, dass künftig Gläubiger von Nachrangkapital von Pensionskassen bereits vor Eintritt der Insolvenz in Anspruch genommen werden. Ferner soll eine Formulierung in neue Bedingungen für die Aufnahme von Nachrangkapital aufgenommen werden, die sicherstellt, dass Nachranggläubiger haften, wenn es ansonsten zu einer Leistungskürzung auf Basis der Sanierungsklausel oder auf Anordnung der BaFin kommen würde. // SD

aba-Grundsatzposition "Nachhaltigkeit und Altersversorgungseinrichtungen"

Die [EbAV-II-RL vom Dezember 2016](#) war die erste aufsichtsrechtliche EU-Richtlinie, die ESG-Anforderungen formulierte, und zwar für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV). Inzwischen wird das Thema Nachhaltigkeit auf europäischer und nationaler Ebene breit diskutiert. In ihrer kurzen [Grundsatzposition "Nachhaltigkeit und Altersversorgungseinrichtungen"](#) macht die aba deutlich, dass sie sich als konstruktiver Partner weiter einbringen wird. Die Altersversorgungseinrichtungen teilen das gemeinsame Verständnis, dass Nachhaltigkeit in allen drei Aspekten Umwelt, Soziales und Governance ein wesentlicher Bestandteil für eine dauerhafte tragfähige Erfüllung ihrer Aufgaben ist und dass es erforderlich ist, praktikable und erfolgversprechende Lösungen zu entwickeln.

Mit der Arbeit am BaFin-Merkblatt ([vgl. Artikel zu diesem Thema](#)) und der weiteren nationalen und europäischen Diskussion werden wir die aba-Grundsatzposition ergänzen und weiterentwickeln. // SD

BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Am 24. September 2019 hat die BaFin den 33-seitigen Entwurf des Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken mit Frist „3. November 2019“ zur Konsultation gestellt ([BaFin-Link](#)).

Mit diesem branchenübergreifenden Merkblatt möchte die BaFin den von ihr beaufsichtigten Unternehmen – also auch den EbAV – eine Orientierung im Umgang mit „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben, und zwar anhand zahlreicher Beispiele und Fragen. Die BaFin erwartet, dass sich die Unternehmen mit entsprechenden Risiken auseinandersetzen und dies nachprüfbar dokumentieren, lässt den Unternehmen aber vorerst Methodenfreiheit. Der Merkblattentwurf enthält folgende Kapitel: 1. Allgemeines; 2. Einführung; 3. Strategien beaufsichtigter Unternehmen; 4. Verantwortliche Unternehmensführung („Tone at the Top“); 5. Geschäftsorganisation; 6. Risikomanagement; 7. Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen; 8. Auslagerung/Ausgliederung; 9. Gruppensachverhalte; 10. Verwendung von Ratings.

Im Vorfeld der Veröffentlichung des Merkblattentwurfs fand am 29. August 2019 ein BaFin-Nachhaltigkeitsworkshop statt, an dem zahlreiche Vertreter von EbAV und Versicherungsunternehmen teilgenommen haben. Seitens der aba hatten Andreas Hilka und Olaf John aus dem aba-Fachausschuss Kapitalanlage und Regulatorik den Vortrag „Erfahrungen und Herausforderungen bei der Integration von ESG-Kriterien in den Bereich der Kapitalanlage“ übernommen. // SD

Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand

Im Mai 2018 hatte die EU Kommission drei Verordnungsvorschläge – Taxonomie, Offenlegung und Benchmark – im Zusammenhang mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – veröffentlicht. Zu zweien dieser drei Verordnungsvorschläge, der sog. Offenlegungs- und der Benchmark-Verordnung, wurde zwar noch vor der Europawahl ein Trilog-Kompromiss erzielt und beide Verordnungen wurden Mitte April 2019 vom EP in erster Lesung bestätigt. Die finale Verabschiedung durch Rat und EP steht aber wegen andauernder Arbeiten durch Rechts- und Sprachsachverständige noch aus, sie wird für Oktober 2019 erwartet (zur Taxonomie [siehe folgender Artikel](#)).

Die Offenlegungs-Verordnung ([Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019](#)) wird zwar – entgegen dem KOM-Vorschlag – die EbAV-II-RL nicht ändern, aber für alle EbAV Anforderungen zur Transparenz in Bezug auf die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitswirkungen auf der Ebene der EbAV sowie Informationen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitswirkungen auf Ebene der angebotenen bAV definieren (für einen Überblick über die Anforderungen siehe Leiter-bAV [„Q and some A“](#)).

Wird der Verordnungstext im EP in den nächsten Wochen angenommen, könnte die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU im November erfolgen. Die Verordnung soll 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Die Regelungen sollen 15 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung Geltung erlangen (Art. 12). Diese Übergangszeit ist sicherlich den technischen Regulierungsstandards geschuldet, die erst von den EU-Aufsichtsbehörden erarbeitet und

dann von der EU-Kommission erlassen werden müssen. Daher gelten die Artikel, die die EU-Aufsichtsbehörden zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards ermächtigen, ab Inkrafttreten.

Der Gemeinsame Ausschuss (siehe auch „[EU Erklärt](#)“) der drei europäischen Aufsichtsbehörden hat unter der Federführung von ESMA bereits mit der Arbeit an den vorgesehenen technischen Regulierungsstandards begonnen. Anfang September 2019 gab es ein Treffen mit europäischen Verbänden, darunter auch PensionsEurope sowie mit Vertretern der EU-Kommission, der OECD und nationalen Aufsichtsbehörden.

Bestandteil der gemeinsamen Diskussion war u.a.:

- Konsens, dass viele Aspekte der Offenlegungsverordnung nicht klar sind – weder für EU-Aufsichtsbehörden noch für die teilnehmenden EU-Verbände; u.a. Anwendbarkeit und Umfang von Art. 3gamma;
- zentrale Herausforderung bei Umsetzung der Offenlegungsverordnung: begrenzte Verfügbarkeit und die Qualität von ESG-Daten;
- Zeitplan zur Erstellung der technischen Regulierungsstandards: EU-Aufsichtsbehörden sind über die für die Erstellung vorgesehenen kurzen Fristen besorgt. EU-Aufsichtsbehörden planen eine öffentliche Konsultation für Dezember 2019/ Januar 2020. Vertretene EU-Verbände fürchten, dass diese sehr kurzen Fristen auch zu einer unzureichenden Umsetzungszeit für die Finanzmarktteilnehmer führen.

Im Nachgang des Treffens hat PensionsEurope – zusammen mit den EU-Verbänden AFME, AIMA, AMICE, EACB, EBF, EFAMA und Insurance Europe – einen gemeinsamen Brief an die EU-Kommission (GD FISMA) geschrieben und die zeitlichen Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung der Offenlegungsverordnung vorgebracht. Die Verbände haben eine realistische Umsetzungsfrist für die Finanzmarktteilnehmer gefordert und vorgeschlagen, dass die neuen Anforderungen der Offenlegungsverordnung frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Level II-Anforderungen zu erfüllen sind.

Die Benchmark-Verordnung ([Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019](#)) richtet sich an Anbieter von Referenzwerten (Benchmarks). Sie definiert die Benchmarks „EU Climate Transition Benchmark“ sowie „EU Paris-aligned Benchmark“. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass bis Dezember 2021 alle Benchmarks (Ausnahmen sind Währungs- und Zinsbenchmarks) ein Statement vorlegen, in dem erklärt wird, wie die Methodologie an das Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstoßes oder an die Ziele des Pariser Klima-Abkommens angepasst sind (Art. 1 (6)). // VM/SD

Rat einigt sich auf Position zur Taxonomie-Verordnung

Der Verordnungsvorschlag „Taxonomie“ befasst sich mit einem EU-Klassifikationssystem, das dazu dienen soll, festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Es liegen der [Kommissionsvorschlag](#) zur Taxonomie-Verordnung, die [Position des EP](#) sowie seit dem 25. September 2019 jetzt auch die Ratsposition vor ([Pressemitteilung des Rates](#); [gesamtes Dokument über EUR-Lex abrufbar](#) (aktuell ausschließlich auf Englisch), [Überblick über den Prozess](#)). Damit liegt jetzt das Mandat für die Verhandlungen mit dem EP und der EU-Kommission – d.h. für den Trilog – vor.

Die technischen Auswahlkriterien sollen auf der Basis der Verordnung von der Kommission erarbeitet werden, eine „Platform on sustainable finance“ wird die Kommission in technischen Fragen unterstützen. Ziel ist es, dass die Taxonomie Ende 2021 soweit steht, dass ihre Anwendung ab Ende 2022 möglich ist. // VM

aba antwortet auf Konsultation der Technical Expert Group Sustainable Finance

Zur Unterstützung ihrer Arbeit im Bereich der Taxonomie-Verordnung hatte die Kommission im Juni 2018 eine [Technical Expert Group on sustainable finance \(TEG\)](#) ins Leben gerufen. Ziel der TEG ist es, die Kommission u.a. bei der Entwicklung einer EU-Taxonomie in technischen Fragen zu unterstützen.

Am 18. Juni 2019 hat die TEG ihren technischen [Bericht zur Taxonomie](#) veröffentlicht. Der Bericht und die damit verbundene Konsultation (Frist war der 13. September 2019) befassen sich in weiten Teilen mit (umwelt)technischen

Fragestellungen. In der Konsultation gibt es allerdings auch ein halbes Dutzend Fragen zur „Nutzbarkeit / Anwendbarkeit der Taxonomie“. Die aba ist in ihrer Antwort nicht auf die einzelnen Fragen eingegangen, sondern hat noch einmal betont, dass EbAV in der EU für die Altersversorgung für Millionen von Menschen verantwortlich und mit ihren langjährigen Verpflichtungen langfristige Investoren am Kapitalmarkt sind. Die aba setzt sich dafür ein, die Taxonomie prinzipienbasiert zu gestalten, damit einzelne EbAV den Weg zur Nachhaltigkeit einschlagen können, der für ihre Einrichtung passend ist. // VM/SD

Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur weiterhin noch nicht in Kraft

Die geplante Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur ist weiterhin nicht in Kraft. Basierend auf einem [Kommissionsvorschlag](#) von Oktober 2017 wurde dieses Vorhaben in der letzten Legislaturperiode intensiv in Rat und Europäischem Parlament diskutiert. Wie bei zwei der Verordnungsvorschläge im Rahmen des Aktionsplans „Nachhaltige Finanzierung (siehe [Artikel weiter oben](#))“ wurde zwar Mitte April 2019, also noch vor der Wahl, ein Trilog-Kompromiss vom EP in erster Lesung angenommen. Allerdings stehen auch hier die auf den Zeitpunkt nach der Wahl verschobenen letzten Arbeiten durch Rechts- und Sprachsachverständige noch aus. Von einer Verabschiedung des Kompromisses noch im Herbst 2019 ist aber weiterhin auszugehen.

Eine kurze politische Bewertung des Trilog-Kompromisses wurde in der [Ausgabe 2/2019 des bAV-Update](#) vorgenommen. Außerdem wurden im Juni 2019 im Mitgliederbereich der aba-Homepage ([Fachinformationen / Europa](#)) ein Hintergrundvermerk sowie lesbare Fassungen der künftigen EIOPA-Verordnung, eine davon mit allen Änderungen im Überarbeiten-Modus, veröffentlicht. // AZ/SD

EIOPA Stellungnahmen zur Umsetzung der EbAV-II-RL: aba-Analyse

Am 10. Juli 2019 hat EIOPA vier Stellungnahmen zur Umsetzung der [EbAV-II-RL](#) veröffentlicht ([Pressemitteilung von EIOPA](#)). Die Stellungnahmen sollen eine gemeinsame Aufsichtskultur in der EU und eine Kohärenz der Aufsichtspraktiken in folgenden Bereichen fördern:

- Unternehmensführung und Risikomanagement ([Opinion on the use of governance and risk assessment documents in the supervision of IORPs](#))
- Praktische Anwendung des Gemeinsamen Rahmens für Risikobewertung und Transparenz ([Opinion on the practical implementation of the common framework for risk assessment and transparency for IORPs](#))
- Management operationeller Risiken ([Opinion on the supervision of the management of operational risks faced by IORPs](#))
- Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken ([Opinion on the supervision of the management of environment, social and governance risks faced by IORPs](#))

Die Stellungnahmen haben zum Teil auch Anhänge (siehe [Auflistung der EIOPA-Opinions](#)). So ergänzen rund 200 Seiten von EIOPA, zzgl. verschiedener Excel-Dateien, eine aufsichtsrechtliche EU-Mindestharmonierungs-RL von rund 50 Seiten. In allen vier Bereichen plant EIOPA, in zwei Jahren eine Evaluierung durchzuführen, die die Konvergenz der Aufsicht („supervisory convergence“) beurteilen soll. Und auch Gabriel Bernardino, EIOPA-Vorsitzender, verweist in der Pressemitteilung auf das Ziel der Konvergenz.

Aus Sicht der aba ist dies nicht angemessen: Die EbAV-II-RL, auf die sich die Stellungnahmen beziehen, verfolgt das Ziel der EU-Mindestharmonisierung. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, über diese hinaus zu gehen und passend zu ihrem Arbeits- und Sozialrecht die Anforderungen an EbAV festzulegen. Die EbAV-II-RL legt damit die Grundlage für eine aufsichtsrechtliche Vielfalt in der EU. EIOPAs Bestreben, über die vier Stellungnahmen aufsichtsrechtliche Konvergenz zu fördern, ist mit diesem Ansatz nicht vereinbar.

Am 11. Juli 2019 hat PensionsEurope (PE) eine kritische [Pressemitteilung zu den Stellungnahmen](#) veröffentlicht. PE kritisiert vor allem, dass die veröffentlichten Stellungnahmen dem Mindestharmonisierungscharakter der EbAV-II-RL widersprechen und lehnt für EbAV einen „one-size-fits-all“-Ansatz ab. Dies gilt vor allem für die Einführung des seit Jahren von EIOPA propagierten Gemeinsamen Rahmens (Common Framework) für Risikomanagement und Transparenz ([PE Stellungnahme](#) zu der [EIOPA-Stellungnahme von April 2016](#)).

Die aba hat sich über den Sommer 2019 intensiv mit den vier Mitte Juli 2019 veröffentlichten [EIOPA-Stellungnahmen zur EbAV-II-Umsetzung](#) befasst. Das Ergebnis – ein Papier mit Positionen, Verständnis und Fragen der aba – ist für aba-Mitglieder ([Link](#)) im Bereich „Fachinformationen => Europa“ zu finden.

Wie die Stellungnahmen sich auf die Anforderungen für deutsche EbAV auswirken werden, bleibt weiter abzuwarten: Derzeit ist noch unklar, ob und inwieweit die BaFin die EIOPA-Stellungnahmen in die erwarteten BaFin-Rundschreiben zur EbAV-II-Umsetzung einfließen lässt. Die aba hofft auf für deutsche EbAV angemessene BaFin-Rundschreiben und wird sich weiter in diesem Sinne einbringen. // VM/SD

EIOPA Stresstests für Versicherungsunternehmen und EbAV

In der Sitzung Ende Juni 2019 hat der Rat der Aufseher, oberstes Entscheidungsorgan von EIOPA, u.a. entschieden (S. 9 des [öffentlichen Protokolls](#)), den nächsten EIOPA-Stresstest für Versicherungsunternehmen auf 2021 zu verschieben und stattdessen im Jahr 2020 eine Sensitivitätsanalyse im Hinblick auf klimabezogene Risiken durchzuführen. Ein detaillierterer Vorschlag dazu sollte zur Sitzung des Rats der Aufseher Ende September 2019 vorgelegt und dort diskutiert werden (Protokoll dürfte demnächst [hier](#) zu finden sein). Ferner wurde Ende Juni 2019 entschieden, das kommende Jahr zu nutzen, „methodological framework, prioritising also top down analyses, liquidity stress testing and assessing the impact of climate change (both transitional and physical risk) on insurers“ weiter zu verbessern.

Der Rat der Aufseher hat noch keine endgültige Entscheidung über den nächsten EIOPA-Stresstest für EbAV getroffen. EIOPA erwägt jedoch, die Stresstest-Frequenz von zwei auf drei Jahre zu reduzieren (dazwischen könnten gezielte Analysen durchzuführen sein), sodass der nächste EIOPA-Stresstest für EbAV erst 2022 durchgeführt werden müsste.

Am 22. Juli 2019 hat EIOPA das 93-seitige [Diskussionspapier](#) „on Methodological principles of insurance stress testing“ veröffentlicht und bis zum 18. Oktober 2019 zur Konsultation gestellt. Das Papier betrifft direkt die Versicherungsunternehmen. Da es jedoch Teil eines umfassenderen Prozesses zur Verbesserung der EIOPA-Stresstests ist, der auch Auswirkungen auf EbAV haben dürfte, arbeitet unser europäischer Verband PensionsEurope (PE), unterstützt auch durch aba-Vertreter, an einer PE-Stellungnahme. PE will im Hinblick auf EbAV einen Teil der 69 von EIOPA gestellten Fragen beantworten. // SD

EIOPA veröffentlicht Konsultation zu nationalen Sicherungssystemen der Versicherer

Am 11. Februar 2019 ging bei EIOPA ein Beratungsersuchen (Call for Advice) der Kommission zur Überarbeitung der Solvency-II-RL ein. Als Antwort erarbeitet EIOPA eine „Solvency II Opinion“, die in Q4 2019 zur Konsultation gestellt werden soll. Die vorliegende Konsultation [„Proposals for Solvency II 2020 Review Harmonisation of National Insurance Guarantee Schemes“](#) (Zeitraum: 12. Juli bis 18. Oktober 2019) behandelt einen Teilaspekt des Beratungsersuchens, nämlich die Harmonisierung von nationalen Sicherungssystemen der Versicherer. Nach der Konsultation wird das überarbeitete Papier in die Solvency II Opinion einfließen.

Im vorliegenden EIOPA-Konsultationspapier werden für Deutschland der Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und der Sicherungsfonds für die Krankenversicherer erfasst. EIOPA spricht sich für eine EU-Mindestharmonisierung der nationalen Sicherungssysteme der Versicherer aus (und damit gegen den Status quo sowie gegen eine EU-Vollharmonisierung). Das Konsultationspapier behandelt Punkte wie Rolle und Funktion der Sicherungssysteme, geographischer Geltungsbereich, welcher Personenkreis und welche Policen gedeckt sind bzw. sein sollen sowie die Art der Finanzierung (ex-ante oder ex-post).

aba-Mitglieder finden im [Mitgliederbereich unserer Website ein Hintergrundpapier](#) mit einer Inhaltsübersicht der Konsultation sowie einer Einschätzung für die Bedeutung der Konsultation für die bAV. // VM

Gemeinsamer Ausschuss über Risiken und Schwachstellen des Europäischen Finanzsystems

Am 12. September 2019 legte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (vgl. [„EU erklärt“](#)) einen Bericht mit dem Titel [„Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System“](#) vor. Drei Herausforderungen wer-

den hier genannt: die Auswirkungen des Brexits, die weiter anhaltende Niedrigzinsphase sowie der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und ESG-bezogene Risiken, die zu Herausforderungen für die Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen mit einer starken Exposition gegenüber klimasensitiven Sektoren führen könnten.

Der Gemeinsame Ausschuss gibt fünf Handlungsempfehlungen ab (S. 2). Dazu zählt die folgende Aufforderung an die Europäischen Aufsichtsbehörden und an die Finanzinstitute im Hinblick auf Nachhaltigkeit: "European supervisory authorities and financial institutions should continue the work on identifying exposures to climate related risks and facilitate access to sustainable assets for investors wanting to invest in the transition to a low-carbon emission economy." Szenarioanalysen und Stresstests sind, so der Bericht, wichtige Tools, die Aufseher zur Risikoidentifizierung im Finanzsektor einsetzen können, um Nachhaltigkeitsaspekte in die Risikobewertung und -analyse zu integrieren.

Der Bericht enthält auch konkrete Aussagen zu EbAV. Die Gewährung langfristiger Garantien werde in einem Umfeld mit niedrigen langfristigen Zinssätzen teurer. Hiervon seien primär leistungsorientierte Systeme betroffen, aber auch beitragsorientierte Systeme, bei denen die Begünstigten das Anlagerisiko tragen, und die an Wert verloren hätten (S. 8). Der Bericht kündigt außerdem an, dass EIOPA qualitativ analysieren wird, wie EbAV zur Minderung der ESG-Risiken beitragen. Dabei sollen EbAV auch gebeten werden, eine Einschätzung über das Ausmaß von „brown assets“ und den CO₂-Fußabdruck in ihren Portfolios abzugeben (S. 14). // VM/AZ

Vorarbeiten für delegierte Rechtsakte zur PEPP-Verordnung angelaufen – Wirksamwerden Ende 2021?

Am 25. Juli 2019 wurde die Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) als [Verordnung \(EU\) 2019/1238](#) (PEPP-VO) im Amtsblatt der EU verkündet. Sie ist am 14. August 2019 in Kraft getreten.

Die aba hat das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet. Erste EIOPA-Überlegungen und den [Kommissionsvorschlag](#) von 2017 hat die aba kritisch bewertet und darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Rentenpolitik vor allem auf den Ausbau der kollektiven betrieblichen Altersversorgung setzen muss und nicht auf individuelle Altersvorsorgeprodukte. Den verabschiedeten Kompromiss beurteilt sie insoweit positiv, als er die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung des steuerlichen Rahmens für Altersvorsorgeprodukte respektiert.

Die genauen Auswirkungen künftiger PEPP-Angebote auf den Bereich der bAV bleiben abzuwarten. Aus diesem Grund verdienen die angelaufenen Vorarbeiten für delegierte Rechtsakte Aufmerksamkeit. Zwölf Monate nach der Veröffentlichung der in Art. 74 PEPP-VO genannten delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der EU soll die Verordnung anwendbar werden. Diese betreffen u.a. das PEPP-Basisinformationsblatt, die Leistungsinformationen (einschließlich der maßgeblichen Annahmen bei Projektionen) und die Kosten und Gebühren beim sogenannten Basis-PEPP.

Ausblick: Die Fristen in der Verordnung für die Zuarbeit von EIOPA zu den delegierten Rechtsakten enden alle am 15. August 2020. Angesichts der in der EIOPA-VO geregelten Fristen, denen technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards unterliegen, zeichnet sich damit Ende 2021 als frühestmöglicher Zeitpunkt für einen Erlass der Rechtsakte durch die Kommission, ihre anschließende Verordnung im Amtsblatt der EU und damit für ein Wirksamwerden der Verordnung ab. // AZ

Verschiedenes

Rückblick auf die Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“: Nachhaltigkeit und ESG

Den Auftakt der diesjährigen aba-Herbsttagungen machte am 9. September 2019 die Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“. Moderiert von Andreas Hilka (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG) widmeten sich rund 130 Teilnehmer zunächst dem Thema Nachhaltigkeit: Karsten Löffler (Frankfurt School of Finance & Management und Vorsitzender des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung) gab einen Überblick über die politische Dimension des Themas. Er erläuterte das Bestreben der Bundesregierung, Deutschland zum führenden Standort für nachhaltige Finanzen zu machen – nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen. Nadine von Saldern (BaFin) griff die aufsichtsrechtlichen Aspekte des Themas auf, u.a. skizzierte sie Inhalt und Zeitplan des branchenübergreifenden BaFin Merkblatts (inzwischen [Konsultation](#) dazu). Mit einer detaillierten Beschreibung und Kommentierung der EU-

Offenlegungsverordnung rundete Sven Simonis (DWS Deutsche Asset & Wealth Management) den Vormittag ab. Matthias Kopp (WWF) eröffnete den Nachmittag mit der Frage, welche Tools Einrichtungen nutzen können, die ESG-Themen in ihre Arbeit integrieren wollen oder müssen. Ob und unter welchen Bedingungen die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Kapitalanlage etwas kostet, erörterte Dr. Stefan Nellshen (Bayer Pensionskasse VVaG) in seinem „pure capital market theory“-Vortrag.

Aber nicht nur ESG ist momentan ein wichtiges Thema für EbAV. Der weitere Nachmittag zeigte, wo es Neuerungen für EbAV gibt: Peter Gramke (SOKA-Bau) zeigte, wie SOKA-Bau die VAG-Infopflichtenverordnung umsetzt. Sabine Mahnert (Willis Towers Watson Ltd.) stellte ein neues aba-Papier zur Kapitalanlage in der reinen Beitragszusage vor. Dirk Jargstorff (Bosch Pensionsfonds), der diesen Teil der Tagung auch moderierte, berichtete von den Erfahrungen seiner Einrichtung, die im Sommer 2019 erstmals beim EIOPA Stresstest für EbAV teilnahm. Als letzten aber durchaus wichtigen Programmpunkt gab es einen Überblick zu den EIOPA-Berichtspflichten. Andrea Groß (BaFin) erläuterte den Berichtsweg und die Rolle der BaFin als Übermittler und stellte sich der Kritik der EbAV. // VM

Rückblick auf die Pensionskassentagung 2019: Niedrigzins und Regulatorik

Jürgen Rings (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG) eröffnete die aba-Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen am 10. September 2019 in Bonn mit einem Überblicksvortrag, in dem er die dann folgenden Vorträge in die größeren Zusammenhänge – anhaltende Niedrigzinsphase und Regulatorik – einbettete.

Im weiteren Verlauf des Vormittags hatten die rund 140 Teilnehmer die Gelegenheit, sich mit der Umsetzung der EbAV-II-RL zu beschäftigen. Der Vorstandsvorsitzende der aba, Dr. Georg Thurnes (Aon Hewitt GmbH), bewertete in seinem Vortrag die EIOPA-Stellungnahmen zur Richtlinienumsetzung. Angesichts der erwarteten BaFin-Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und zur eigenen Risikobeurteilung endete er mit dem Plädoyer „Bitte keine neuerliche 1:1-Umsetzung, diesmal der EIOPA-Opinions! Bitte keinerlei Vorgaben auf Basis des Common Frameworks!“. Paul Wessling (MPK Mülerei-Pensionskasse VVaG) zeigte „live“ ein Programm, das zur Erstellung des Own Risk Assessment (ORA) genutzt werden könnte. Was beim Thema Outsourcing zu beachten ist, erläuterte Julian Bischof (Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

Das eher trockene Thema Revision/Audit veranschaulichte Dr. Thomas Schraml (Allianz SE) mit praktischen Beispielen, die er entlang der Investment-Wertschöpfungskette in der Allianz Gruppe erläuterte. Es folgte ein Block zum Thema „Real Assets“: Kathrin Kalau-Reus (Bayerische Versorgungskammer) stellte die wirtschaftliche Motivation für Investments in Infrastruktur dar und gab viele Hinweise für Pensionskassen, was bei dieser Assetklasse zu berücksichtigen ist. Dr. Thomas Müller (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG) zeigte, dass man sich bei der Frage nach den regulatorischen Rahmenbedingungen für Investitionen in Real Assets „drei Hüte aufsetzen muss“: Aufsichtsrecht, Steuerrecht und Investmentrecht müssen berücksichtigt werden.

Nach dem Schwerpunkt auf Real Assets war der nächste Vortrag wieder wesentlich breiter angelegt: Marco Herrmann (BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.) stellte die für Pensionskassen wesentlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung dar. Die Anpassungsprüfungspflicht, Krankenversicherungspflicht der Rentner und die Rechtsprechung zur Doppelverbeitragung, Rechtswegzuständigkeit in Verfahren gegen regulierte Pensionskassen, Gleichbehandlung (Thema Späteheklausel) und Insolvenzsicherung waren einige der Themen, denen er sich widmete.

Wie auch bei der Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“ waren Vertreter der BaFin eingeladen, Aspekte der Regulierung aufzugreifen. Holger Linnenkämper und Kai Schlagböhmer (beide BaFin) stellten die Erwartungshaltung der BaFin in Bezug auf Nachrangdarlehen bei Pensionskassen dar.

Die Teilnehmer der Veranstaltungen finden die Teilnehmerlisten, Kurzfassungen der Vorträge sowie die Präsentationen im [Infobereich für Tagungsteilnehmer](#). // VM

Rückblick auf die Herbsttagung der Mathematischen Sachverständigen: 70 Jahre und agil wie eh und je!

Vor 70 Jahren ist die damalige Arbeitsgruppe der Versicherungsmathematischen Sachverständigen Bestandteil der aba geworden. Daraus ist dann später die heutige Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen entstan-

den. Dies erschien Stefan Oecking, dem Leiter der Fachvereinigung, im Rahmen der diesjährigen Herbsttagung eine Erwähnung wert, verbunden mit dem Hinweis, dass man aber erst den 75. Geburtstag richtig feiern wolle.

Angesichts der Fülle von Themen und der nicht immer guten Nachrichten, die Gegenstand der Tagung waren, wäre wohl auch keine große Feierlaune aufgekommen. Ernüchternd waren die Ergebnisse, die Dr. Heinke Conrads, Mitglied der Fachvereinigungsleitung, aus einer Arbeitsgruppe berichten konnte: Unternehmen mit Direktzusagen haben seit 2010 etwa 50 Milliarden Steuern auf Scheingewinne gezahlt und bis 2025 werden wohl weitere 52 Milliarden hinzukommen. Die sich stetig weiter öffnende Schere zwischen HGB-Zins und Rechnungszins nach § 6a EStG schlagen hier voll durch. Dies wurde auch im Rahmen einer [Presseerklärung](#) der aba aufgegriffen.

Thomas Hagemann widmete sich in seinem Vortrag „Private Altersvorsorge, staatlich organisiert: die Deutschlandrente und andere Konzepte“ der aktuellen Diskussion um ein „Standardprodukt“ zur ergänzenden, kapitalgedeckten Vorsorge. Er zeigte, dass keines der Modelle wirklich überzeugen kann, dass alle erhebliche Lücken und Denkfehler haben. Wirklichen Pepp wird auch PEPP nicht in die Versorgungslandschaft bringen, so die Erkenntnis, die man aus dem Beitrag „Aktueller Sachstand zum Thema PEPP“ von Dr. Michaela Willert ziehen konnte. In seinem „Update zur reinen Beitragszusage“ hielt der aba-Vorsitzende Dr. Georg Thurnes ein flammendes Plädoyer für die reine Beitragszusage und arbeitete Gründe heraus, warum bisher noch kein Sozialpartnermodell an den Start gegangen ist und „wo es klemmt“. Gleichzeitig zeigte er Ansatzpunkte für Nachbesserungen an den Rahmenbedingungen auf.

Die vorgenannten Referenten diskutierten dann lebhaft mit Stefan Oecking, Michael Mostert und dem Publikum die Frage nach der Zukunft der ergänzenden Vorsorge.

„Wie gehen die Schweizer Versorgungswerke mit dem Niedrigzins um?“, dieser Fragestellung widmete sich Dr. Stephan Wildner. In der Schweiz erwarte man positive, niedrige, langfristige Rendite bei steigenden Risiken. Viele Schweizer Pensionskassen seien für diese Herausforderung aber noch nicht ausreichend gewappnet und die Versicherten würden auch nur langsam erkennen, dass auch in der Schweiz die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

„EuGH zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen und mögliche Auswirkungen“ stellte Philipp A. Lampe dar und Christiane Grabinski widmete sich der „Aktuellen FG-Rechtsprechung zur Pensionsfondsübertragung – Was ist der auf den Past Service entfallende Teil der Rückstellung?“. Klaus Stieffermann berichtete über den aktuellen Stand auf dem Weg zur „Säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation“. Richtig technisch wurde es dann am Ende der Tagung. In einem Praxisbericht stellten Birgit Halmos und Dr. Benedikt Sipple den „Spot Rate – Approach im Siemens Konzern vor“ und Andreas Johannleweling widmete sich „Aktuellen Rechnungslegungsthemen aus den entsprechenden Arbeitsgruppen bei IVS und IDW“.

Einige Beiträge werden in Aufsatzform auch in den kommenden Heften der [BetrAV](#) aufbereitet und dort nachzulesen sein. Im nächsten Jahr werden die Mathematiker am 24. September 2020 in Frankfurt tagen. // St

„Jugend, Vorsorge, Finanzen“, MetallRente Studie 2019

Welchen Einfluss haben sozialer Hintergrund, Geschlecht und Bildung auf Einstellungen und Handlungen junger Menschen, wenn es um die wichtigen Themen Finanzen und Vorsorge geht? 2.500 Frauen und Männer im Alter von 17 bis 27 Jahren wurden zum vierten Mal für die bundesweite repräsentative MetallRente-Studie [»Jugend, Vorsorge, Finanzen«](#) befragt. Sie geben Auskunft über ihre Zukunftserwartungen und Einstellungen zu den Themen »Finanzen« und »Alterssicherung«. Außerdem berichten sie darüber, ob und wie sie fürs Alter vorsorgen. Die Untersuchung nimmt zugleich ihr Finanzwissen in den Fokus. Damit gibt die Studie einen wichtigen Überblick über die Auffassungen und Kenntnisse der jungen Generation, die entscheidend für ihre Vorsorgebemühungen sind!

Die Untersuchung bestätigt, dass Jugendliche und junge Erwachsene bereits mit Eintritt ins Berufsleben beginnen vorzusorgen. Doch bei der Umsetzung scheitern sie oft, stoßen sie doch an die Grenzen ihrer eigenen Finanzkompetenzen und Planungsmöglichkeiten. Die Herausgeber alarmiert vor allem die Tatsache, dass die Zahl der jungen Altersvorsorgesparer seit ihrer ersten Befragung vor neun Jahren stetig gesunken ist! Obwohl für sie die staatliche Rente in vielen Fällen nicht mehr reichen wird, um ein Abrutschen in die Altersarmut zu verhindern, sparen viel zu Wenige. Zu den Risikogruppen gehören besonders Beschäftigte mit niedrigen Einkommen, aber auch Frauen.

Die Befunde zeigen: Auch wenn die Angehörigen der jungen Generation weiterhin größtenteils optimistisch in die eigene Zukunft blicken, ist ihr Vertrauen bald aufgebraucht. Sie fordern den Staat immer deutlicher auf, seine Aufgabe zu erfüllen. Sie sehen ihn in der Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, um gute Renten auch noch im Jahr 2065 und später sicherzustellen, also dann, wenn die Befragten selbst das Rentenalter erreichen.

Welche Veränderungen werden gebraucht für eine zukunftsfeste Alterssicherung, die zur Lebenswirklichkeit der jungen Menschen passt? Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Wirtschaft kommen mit ihren Analysen und Vorschlägen zu Wort. Klar ist: Es geht um das Vertrauen einer ganzen Generation. // St

Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung

Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2020 - Ein Überblick

	EURO	
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)		
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752	
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148	
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung		
pro Jahr (West)	82.800	
pro Jahr (Ost)	77.400	
4% der BBG pro Jahr (West)	3.312	
pro Monat (West)	6.900	
pro Monat (Ost)	6.450	
4% der BBG pro Monat (West)	276	
8% der BBG pro Monat (West)	552	
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)		
West / Jahr	38.220	
Ost / Jahr	36.120	
West / Monat	3.185	
Ost / Monat	3.010	
1/160stel der Bezugsgröße West (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	238,88	
Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)		
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (West)	31,85	
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (Ost)	30,10	
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (West)	3.822	
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (Ost)	3.612	
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung		
(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	West	9.555
	Ost	9.030
(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	West	1.146.600
	Ost	1.083.600
Höchstgrenze des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)		
		82.800

Die den Zahlen zugrunde liegende „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung“ ([Referentenentwurf vom 3.9.2019](#)) muss noch vom Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Bundesrates. // Dr

PSV-Beitrag weiterhin auf niedrigem Niveau

Am 8. Juli 2019 hat in Köln die ordentliche Mitgliederversammlung des [Pensionssicherungsverein VVaG \(PSVaG\)](#) stattgefunden.

Dem [Geschäftsbericht für 2018](#) zufolge sichert der PSVaG rund 70% des Verpflichtungsumfangs der betrieblichen Altersversorgung Deutschlands. Derzeit stehen 11,1 Mio. Versorgungsberechtigte (4,0 Millionen Rentner und 7,1 Millionen Anwärter) unter Insolvenzschutz. Die Zahl der Mitgliedsunternehmen ist erneut gestiegen und lag Ende 2018 bei 95.100. Die Beitragsbemessungsgrundlage (BBG) wuchs um 6 Milliarden € auf 345 Milliarden €. Der für 2018 festgelegte Beitragssatz lag mit 2,1‰ deutlich unter dem langjährigen gewichteten Durchschnitt von 2,7‰.

Die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat der PSVaG dazu genutzt, seine Reserven für Krisenjahre zu stärken. Die BaFin hatte bereits 2017 die Zielgröße für den Ausgleichsfonds von 6‰ (rund 2 Milliarden €) auf 9‰ der BBG (rd. 3 Milliarden €) erhöht. Ende 2018 hat der Ausgleichsfonds seine Zielgröße fast erreicht. In Krisenjahren können nun Beitragsspitzen durch den Ausgleichsfonds abgemildert und die Liquidität der Mitgliedsunternehmen geschont werden.

Das Jahr 2018 war geprägt durch eine historisch geringe Zahl von Insolvenzen (372) und einem gestiegenen Aufwand pro Insolvenz. Das Schadenvolumen lag daher gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bei 660 Millionen €.

Große Bedeutung kann für den PSVaG und seine Mitglieder ein [Rechtsstreit vor dem EuGH](#) erlangen. Der PSVaG wehrt sich dagegen, für Rentenzahlungsverpflichtungen eines insolventen Arbeitgebers im Durchführungsweg Pensionskasse in Anspruch genommen zu werden. Für diesen Durchführungsweg ist der PSVaG nach deutscher Rechtslage nicht zuständig. Aktuell meint der Generalanwalt beim EuGH aber, dass Deutschland für eine Insolvenzsicherung sorgen müsste. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird.

Der PSVaG hebt in seinem Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019 hervor, dass das 1. Halbjahr von einigen Großschäden geprägt war, aber die gesamte Schadenbelastung geringer ausfiel als im Vorjahr. Der PSVaG geht deshalb von einem gegenüber dem Vorjahr sinkenden Beitragssatz von weniger als 2‰ für 2019 aus. // St

OECD veröffentlicht Jahresbericht zu „investment regulation of pension funds“

Am 18. Juli 2019 hat die OECD ihren [Annual Survey of Investment Regulation of Pension Funds](#) veröffentlicht. Der Bericht gibt in fünf Tabellen einen Überblick über die wesentlichen quantitativen Kapitalanlageregelungen für „pension funds“ in 80 Ländern. Für Deutschland werden Pensionsfonds und Pensionskassen erfasst. In den meisten der untersuchten Länder gab es Ende 2018 quantitative Kapitalanlagerestriktionen für „pension funds“ (Australien, Belgien, Kanada, die Niederlande, Neuseeland, UK und die USA sind wichtige Ausnahmen). // VM

Statistik: Mobilität in der EU

Seit dem 9. Juli 2019 kann bei Eurostat die digitale Veröffentlichung [People on the Move - Statistics on Mobility in Europe](#) gelesen werden (Deutsche Pressemitteilung: [Menschen unterwegs – Statistiken zur Mobilität in Europa](#)). Das für die bAV relevante Kapitel [Working Abroad](#) zeigt, dass der Anteil der EU-Bürger, die in einem anderen als ihrem eigenen Land leben und arbeiten, sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegt: Für 2018 betrug ihr Anteil unter den Erwerbstätigen 4,2%. Der Anteil der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer (die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen arbeiten) ist noch geringer, er betrug 2018 0,6%. Damit bleiben die Herausforderungen, die Mobilität und Grenzgänger für die bAV bringen, weiter auf eine kleine Gruppe von Arbeitnehmern beschränkt. // VM

IWF Arbeitspapier: Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels

Am 4. September 2019 hat der Internationale Währungsfonds das 58-seitige Arbeitspapier "[Macroeconomic and Financial Policies for Climate Change Mitigation: A Review of the Literature](#)" veröffentlicht. Dieses Papier gibt einen Überblick über die schnell wachsende Literatur über die Rolle der makroökonomischen und finanzpolitischen Instrumente beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Das Papier stellt zunächst die Klimakrise sowie ihre politökonomischen Gründe dar, zu denen sowohl Marktversagen (u.a. negative externe Effekte, Klimaschutz als öffentliches Gut) als auch Politikversagen (u.a. ebenfalls die Problematik des öffentlichen Guts, Einfluss von Interessengruppen, zu kurze Zeithorizonte der Politik) zählen. Der dann folgende Teil beschreibt mögliche steuerliche und geldpolitische Maßnahmen sowie Maßnahmen, die in den Bereich Regulierung, Aufsicht und Entwicklung des Finanzmarktes fallen (für einen Überblick, siehe S. 18: u.a. CO₂-Bepreisung, Unterstützung der Entwicklung grüner Investments, „green quantitative easing“).

Eine Schlussfolgerung des Papiers ist es, dass es bisher wenig Forschung zu der Frage gibt, welcher Mix aus Maßnahmen der effektivste ist. Für Zentralbanken stellen sich Fragen zum Verhältnis der Maßnahmen und ihren „traditionellen“ Aufgaben (Preisstabilität, Finanzmarktstabilität) sowie ihrer Unabhängigkeit. // VM

EU erklärt: Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden

Die rechtliche Grundlage des (in den beiden Artikeln über den [aktuellen Stand des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltiges Wachstum“](#) sowie über den [Bericht über Risiken und Schwachstellen des Europäischen Finanzsystems](#) erwähnten) Gemeinsamen Ausschusses bilden parallel angelegte Vorschriften in den drei Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden, und zwar in den Artikeln 54 bis 57 der Verordnung über das Europäische Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [EIOPA-Verordnung 1094/2010](#), sowie in den Verordnungen über die Errichtung der Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA-Verordnung [Nr. 1093/2010](#)) und über die Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA-Verordnung [Nr. 1095/2010](#)).

Diesen Regelungen zufolge setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus den Vorsitzenden der drei Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen. Er dient als „Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit“ zu einer Reihe von Fragen, zu denen derzeit „Rechnungslegung und Rechnungsprüfung“, „mikroprudentielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen für die Finanzstabilität“ und „Anlageprodukte für Kleinanleger“ zählen. In dem noch nicht endgültig verabschiedeten Reformpaket (siehe [Artikel über die Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur](#)) soll dieser Katalog noch erweitert werden, u.a. auf „Cybersicherheit“ und „Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Fragen des Verbraucher- und Anlegerschutzes“. Der Gemeinsame Ausschuss verfügt über eigenes Personal.

Er kann für seine Arbeit Unterausschüsse einrichten. Eine Umsetzung der im Gemeinsamen Ausschuss vereinbarten Maßnahmen (z.B. für die Kommission erstellte Entwürfe technischer Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards) erfolgt durch gleichzeitige Annahme in allen drei Europäischen Aufsichtsbehörden. // AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stieffermann@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Workshop



[Workshop für Pensionskassen: Erfahrungsaustausch zum Navigieren im schwierigen Umfeld](#)
28.11.2019 (Wiesbaden)

Seminare



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
in Planung



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
23.03. - 27.03.20 (Unterhaching)
25.05. - 29.05.20 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
30.03. - 03.04.20 (Dresden)
20.04. - 24.04.20 (Recklinghausen)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)
25.05. - 26.05.20 (Fulda)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
25.06. - 26.06.20 (Fulda)



[Grundzüge der Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
06.07.- 07.07.20 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlageprozess in betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen](#)
15.09. - 17.09.20 (Würzburg)

Tagungen

- 25.03.20** **Forum Steuerrecht**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.20** **Forum Arbeitsrecht**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 21.04.20** **aba-Infotag Versorgungsausgleich**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 06./07.05.20** **82. aba-Jahrestagung**
Maritim Hotel, Berlin
- 24.09.20** **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige**
Fleming's Hotel, Frankfurt/M.

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Oktober 2019**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: info@aba-online.de